

Förderrichtlinien Starterpaket Ausbildung sozialpädagogische Assistenzkraft/Erzieher*in *Rechtsgrundlage: § 16f SGB II*

A. Grundsätze / Begründung

Jugendliche unter 25 Jahren sowie langzeitarbeitslose Erwachsene bis zu 45 Jahren sollen mit dieser Förderung bei der Aufnahme einer Ausbildung zur/zum sozialpädagogischen Assistenzkraft bzw. Erzieher*in unterstützt werden. Erforderlich ist es, aktiv und zielgerichtet bestimmte Ausbildungshemmnisse wie eine Erstausrüstung für die Ausbildung, Überbrückung von Fahrtkosten bis zur ersten Auszahlung der Ausbildungsvergütung bzw. des BaföG und weiterer individueller Bedarfe und Notwendigkeiten durch eine pauschalierte Förderung abzubauen. Zu diesen Hemmnissen zählen insbesondere finanzielle Verpflichtungen, die eine Ausbildungsaufnahme in diesem Bereich verhindern. Das Gewähren des Starterpakets Ausbildung soll die Aufnahme der Ausbildung attraktiver gestalten, die Potenziale der Jugendlichen und jungen Erwachsenen auszuschöpfen helfen, langfristig den Leistungsbezug vermeiden und dem Fachkräftemangel im Bereich der sozialpädagogischen Assistenz bzw. Erzieher*in entgegenwirken. Das Vorgehen geschieht in enger Kooperation mit dem Kreis Segeberg im Hinblick auf das gezielte Entgegensteuern beim Fachkräftebedarf, v.a. im KiTa-Bereich (<https://kreis-se.info/bi/vo020.asp?VOLFDNR=4169>).

Der individuelle finanzielle Bedarf für eine Ausbildung kann im Vorwege in der Regel nicht abschließend beziffert werden. Das macht das Pauschalieren der Förderung notwendig. Die notwendigen Investitionen der geförderten Person müssen mit Beginn der Ausbildung abgeschlossen sein, um einen gelungenen Beginn der Ausbildung möglich zu machen (angemessenes Auftreten durch angemessene Kleidung, Vorhandensein der benötigten Hilfsmittel). Die Förderanliegen übersteigen häufig die Möglichkeiten des VB. Eine Förderung mit Einstiegsgehalt ist nur bei Aufnahme einer Beschäftigung möglich.

Es ist daher eine Förderung aus der freien Förderung zu wählen.

B. Zielgruppe:

Die Zielgruppe besteht aus

Menschen, die sich für eine Ausbildung für den Erziehungsberuf (Erzieher*in, sozialpädagogische Assistenzkraft) interessieren.

C. Fördervoraussetzungen

Neben der Zugehörigkeit zu einer der unter B genannten Personengruppen ist die Aufnahme einer schulischen, betrieblichen oder überbetrieblichen Ausbildung (auch einer ggf. geförderten Umschulung) in einem Erziehungsberuf Fördervoraussetzung.

D. Höhe der Leistung und ergänzende Leistungen

Die Höhe der Leistung beträgt pauschal 800,00 €.

Die Förderung ist für das Abmildern der ausbildungsbedingten Kosten vorgesehen. Diese sind u.a. das Anschaffen neuer, der Freizeitkleidung zuzuordnende Kleidung wie Jeans und Hemd bzw. Bluse) sowie notwendiger, üblicherweise nicht vom Betrieb, Bildungsträger oder Schule gestellter Materialien (z. B. Computer und Zubehör) oder auch ein Friseurbesuch.

Leistungen aus dem VB oder aus den Maßnahmekosten FbW können zusätzlich gewährt werden, wenn sie notwendig sind. Dabei ist gesondert zu begründen, warum der Bedarf den durch die Pauschale gedeckten Betrag übersteigt. Die Gewährung des Mehrbedarfs für

behinderte Leistungsberechtigte während der Teilnahme an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben steht einer Förderung mit dem Starterpaket Ausbildung nicht entgegen.

E. Rückforderung

Wird die geförderte Ausbildung im Sinne von C innerhalb der ersten drei Monate ohne wichtigen Grund abgebrochen, sind 50% des Betrages zurückzuzahlen. Bei Abbruch vom vierten bis zum Ende des sechsten Monats ohne wichtigen Grund sind 25% des Betrages zurückzuzahlen. Wird die Ausbildung nicht angetreten, ist eine bereits ausgezahlte Förderung vollständig zurückzufordern, wenn kein wichtiger Grund für den Nichtantritt vorliegt. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet die zuständige IFK.

F. Antragstellung

Die Förderung ist von der förderfähigen Person vor Aufnahme der Ausbildung beim Jobcenter Kreis Segeberg zu beantragen.

G. Zeitpunkt der Förderung

Die Förderung wird einmalig, in der Regel 14 Tage vorher, zu Beginn der Ausbildung im Sinne von C gezahlt, wenn der Beginn der geplanten Ausbildung geeignet nachgewiesen wurde (Entscheidung IFK).

H. Abwicklung

Die Möglichkeit der Förderung mit dem Starterpaket wird von den IFK bei allen geeignet erscheinenden Kundinnen und Kunden in die Eingliederungsvereinbarung aufgenommen. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Antragstellung vor der Arbeitsaufnahme zu erfolgen hat. Im Bescheid wird auf die Rückforderung des Förderbetrages hingewiesen für den Fall, dass die Rückforderungsauflagen (vgl. E) vorliegen.

I. Gültigkeit

Diese Förderrichtlinie tritt am 02.01.2022 in Kraft und ist zunächst bis zum 31.12.2024 gültig.

gez. Stefan Stahl, Bad Segeberg, im Dezember 2021